

## **Satzung (neu) des NTSV**

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Niendorfer Turn- und Sportverein von 1919 e.V.“, kurz „Niendorfer TSV“ oder „NTSV“ genannt. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. 69 VR 3166 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck, Ziele, Zugehörigkeit**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
  
Verwirklicht wird der Zweck insbesondere durch die Förderung des Amateursports, der Jugendarbeit, von Sport-/Gesundheitsangeboten für Menschen jeden Alters sowie von Angeboten der aktiven Freizeitgestaltung.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbunds e.V. und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Er kann die Mitgliedschaft in weiteren satzungsgemäßen Vereinigungen eingehen.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.
- 2.4 Soweit diese Satzung die männliche Form nutzt, gilt der Inhalt in gleicher Weise für jedes Geschlecht.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung im Rahmen seines Zwecks Geschäftsbereiche ausgliedern.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen / Zuwendungen begünstigt werden.
- 3.3 Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 – Gliederung und Organisation**

- 4.1 Der Verein ist in rechtliche unselbständige Abteilungen und Sparten untergliedert.
  - 4.1.1 Abteilungen sind Untergliederungen, in denen in der Regel bestimmte Sportarten wettkampf- oder freizeit- / Breitensportmäßig betrieben werden.
  - 4.1.2 Sparten sind Untergliederungen, in denen in der Regel - auch übergreifend - Sportarten / Aktivitäten nicht wettkampfmäßig betrieben werden, die vornehmlich für Gesundheit, Fitness, Rehabilitation und aktive Freizeit angeboten werden, auch zeitlich befristete Kurse (Kurzzeitmitgliedschaften).
- 4.2 Die Gründung und Auflösung von Abteilungen erfolgt auf Antrag des Vorstands oder von Mitgliedern durch den Vereinsrat. Sparten werden von dem Vorstand gegründet, § 11 bleibt unberührt.
  - 4.2.1 Organisation und Betrieb von Abteilungen regelt die Abteilungsordnung. Sie verwalten sich organisatorisch selbst. Der Vorstand kann ihnen finanzielle Selbstverwaltung gewähren und auch wieder entziehen.  
  
Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann der Vereinsrat beschließen, einzelne Aufgaben und Tätigkeiten der Abteilung dem Vorstand zur weiteren Verwaltung zu zuweisen. Wird eine Abteilung leitungslos, übernimmt bis auf weiteres der Vorstand.
  - 4.2.2 Sparten werden vom Vorstand geführt. Er kann jenen organisatorische Selbstverwaltung gewähren.
- 4.3 Mitglieder, die keiner Abteilung oder Sparte angehören, werden vom Vorstand verwaltet.

### **§ 5 – Mitgliedschaft**

- 5.1 Der Verein besteht aus:
  - 5.1.1 aktiven Mitgliedern
  - 5.1.2 passiven Mitgliedern
  - 5.1.3 Ehrenmitgliedern
  - 5.1.4 juristischen Personen / korporativen Mitgliedern  
Natürliche Personen können aktive, passive und Ehrenmitglieder sein und als Mitglied Ämter bekleiden.
- 5.2 Mitglieder fördern die Interessen des Vereins. Sie unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

5.3 Aktive und Ehrenmitglieder können die Angebote des Vereins nutzen. Ehrenmitglied wird, wer dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehört. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch in Anerkennung besonderer Verdienste auf einstimmigen Beschluss des Vereinsrats verliehen werden.

5.4 Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag ist an den Vorstand, bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, zu richten. Die Mitgliedschaft entsteht mit Aufnahme. Sie kann mündlich nicht begründet oder beendet werden.

Der Vorstand kann Gruppenmitgliedschaften ermöglichen, z.B. von Unternehmen für deren Beschäftigte. Träger solcher Mitgliedschaften werden korporative Mitglieder. Mit juristischen Personen werden Mitgliedschaftsvereinbarungen geschlossen.

5.5 Die Mitgliedschaft endet / erlischt durch:

- Austritt / Ablauf
- Tod
- Kündigung / Ausschluss
- Auflösung des Vereins

5.6 Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Eine Austrittserklärung über ein elektronisches Mitgliederportal ist ebenfalls möglich. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erfolgen.

5.7 Befristete Mitgliedschaften enden mit Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen sind.

5.8 Die Mitgliedschaft juristischer Personen kann vom Vorstand gekündigt werden.

5.9 Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund unter mitzuteilender Begründung ausschließen. Dazu zählen insbesondere:

- wenn mindestens sechs Monatsbeiträge trotz Mahnung nicht entrichtet sind,
- vereinsschädigendes Verhalten,
- vorsätzliche Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung,
- Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse und Anordnungen von Organen des Vereins,
- Straftaten gegen andere Mitglieder.

5.9.1 Ausschlussbeschlüsse des Vorstands und ausserordentliche Kündigungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Sie sind zu begründen.

5.9.2 Mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses oder der ausserordentlichen Kündigung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes bis zum Eintritt der Rechtskraft.

5.10 Gegen Ausschlüsse und ausserordentliche Kündigungen kann binnen eines Monats der Schlichtungsrat schriftlich angerufen werden.

## **§ 6 – Beiträge, Gebühren, Umlagen und Entgelte**

6.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Aufnahmegebühren. Über deren Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung. In besonderen gesellschaftlichen oder sozialen Notlagen ist der Vorstand berechtigt, die beschlossenen Beiträge und Aufnahmegebühren befristet zu reduzieren bzw. ganz entfallen zu lassen.

6.2 Abteilungen können eigene Abteilungsbeiträge sowie Aufnahmegebühren erheben. Beide bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Beiträge und Gebühren für Sparten sowie deren Angebote setzt der Vorstand fest.

6.3 Auf Antrag des Vorstands können durch Beschluss der Delegiertenversammlung Umlagen zur Deckung eines größeren nicht regelmäßigen Finanzbedarfs zur Erfüllung des Vereinszwecks erhoben werden. Sie dürfen nicht mehr als einmal jährlich erhoben werden und binnen 5 Jahren einen Jahresbeitrag des Vereins nicht überschreiten.

6.4 Entgelte für Nutzung / Miete von Einrichtungen und sachlichen / personellen Mitteln des Vereins, die nicht mit dem Beitrag abgegolten sind, werden vom Vorstand festgesetzt. Leitungen betroffener Abteilungen sind zuvor zu hören.

6.5 Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

## **§ 7 - Organe und Ordnungen**

7.1 Organe des Vereins sind:

- 7.1.1 die Mitgliederversammlung
- 7.1.2 die Delegiertenversammlung
- 7.1.3 die Jugendversammlung
- 7.1.4 der Vorstand
- 7.1.5 der Vereinsrat

#### 7.1.6 der Schlichtungsrat

7.2 Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:

- 7.2.1 Versammlungs- und Wahlordnung
- 7.2.2 Finanz- und Kassenordnung
- 7.2.3 Beitragsordnung
- 7.2.4 Abteilungs- und Spartenordnung
- 7.2.5 Vorstandsordnung
- 7.2.6 Vereinsratsordnung
- 7.2.7 Jugendordnung
- 7.2.8 Seniorenordnung

7.3 Diese und weitere Ordnungen werden auf Antrag des Vorstands nach Zustimmung des Vereinsrats von der Delegiertenversammlung erlassen, geändert und / oder aufgehoben mit Ausnahme folgender Ordnungen:

- Vorstandsordnung
- Jugendordnung
- Seniorenordnung

7.4 Ordnungen sind nicht Teil der Satzung. Sie dürfen ihr nicht widersprechen und auch nicht über die Bestimmung der Satzung hinausgehen.

7.5 An Sitzungen der Organe, Gliederungen gemäß § 4, der Vereinssenioren und von Ausschüssen können die jeweiligen Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen:

- an der Mitglieder- und Delegierten-Versammlung auf Beschluss des Vorstandes,
- an Sitzungen der übrigen Organe und der genannten Gremien durch Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden.

Soweit Mitglieder berechtigt sind, an Mitglieder- und Delegierten- Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen, ist der Vorstand verpflichtet, durch Vorhalten geeigneter technischer Lösungen eine geheime Abstimmung zu ermöglichen.

### **§ 8 – Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung tritt auf Antrag des Vereinsrats zusammen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden geleitet oder – auf Beschluss des Vorstands – durch eine vom Vorstand bestellte dritten Person.

8.2 Sie entscheidet über Zweckänderung und Auflösung des Vereins sowie Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen.

8.3 Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zeit und Ort einer Versammlung ist den Mitgliedern über die Vereinszeitung (gedruckt oder digital) anzukündigen, die bis zu einem Monat vor der Versammlung den Mitgliedern zum Abruf/Abholung bereitgestellt sein muss. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins innerhalb der vorgenannten Frist.

8.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Nehmen weniger Mitglieder teil, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die binnen eines weiteren Monats nach Einberufung stattfinden soll. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8.4.1 Der Vorstand kann die Versammlung virtuell durchführen und Teilnahmeberechtigten gestatten, Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

8.4.2 Der Vorstand kann gestatten, ohne Teilnahme an einer virtuellen Versammlung das Stimmrecht bis zum Ablauf des Tages vor der Versammlung schriftlich auszuüben.

8.5 Mitglieder ab 16 Jahren haben Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht. Mitglieder ab 14 Jahren können teilnehmen.

8.6 Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer zweiten Versammlung reicht eine Mehrheit von 2/3 aus. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

8.7 Für Einberufung und Durchführung gilt im Übrigen die Versammlungs- und Wahlordnung.

8.8 Von jeder Versammlung wird ein Protokoll gefertigt und von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Vertreter in der Versammlung, von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer unterschrieben.

### **§ 9 – Delegiertenversammlung**

9.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich zusammen.

9.2 Ihrer Zuständigkeit unterliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorausgehenden Versammlung
- b) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10, Ziffern 10.2.1 bis 10.2.5
- e) Wahl der Mitglieder des Schlichtungsrats
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Änderungen der Satzung
- h) Beschlussfassungen über Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen des Vereins
- i) Erledigung von Anträgen.

9.3 Geborene Delegierte sind die Mitglieder des Vereinsrats.

9.4 Abteilungen und Sparten entsenden darüber hinaus nach der Zahl ihrer volljährigen aktiven Mitglieder als volljährige Delegierte bei:

- bis zu 50 Mitgliedern keinen Delegierten
- bis zu 500 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten
- ab 501 Mitgliedern je angefangene 200 weitere Mitglieder einen weiteren Delegierten

sowie nach der Zahl ihrer minderjährigen aktiven Mitglieder als mindestens 16 Jahre alte Jugenddelegierte bei:

- bis zu 50 Mitgliedern keinen Jugenddelegierten,
- bis zu 200 Mitgliedern einen Jugenddelegierten,
- ab 201 Mitgliedern je angefangene weitere 200 Mitglieder einen weiteren Jugenddelegierten.

Mitglieder, die unter der Verwaltung des Vorstands stehen, entsenden Delegierte entsprechend Satz 1 dieser Bestimmung.

9.5 Delegierte und Jugenddelegierte haben jeweils eine Stimme. Wählbar ist, wer als natürliche Person Mitglied des Vereins ist. Jedes Stimmrecht kann schriftlich auf einen Ersatzdelegierten übertragen werden.

9.6 Delegierte und Ersatzdelegierte werden von den Versammlungen der Abteilungen und Sparten sowie der Mitglieder ohne Spartenzugehörigkeit aus dem Kreis derer Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Werden zu wenig Delegierte gewählt, bleibt das Amt bis zur nächsten Versammlung unbesetzt.

9.7 Jugenddelegierte und Ersatzdelegierte werden von den Jugendversammlungen der Abteilungen und Sparten sowie der Mitglieder ohne Spartenzugehörigkeit aus dem Kreis derer aktiven Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Werden zu wenig Jugenddelegierte gewählt, bleibt das Amt bis zur nächsten Versammlung unbesetzt.

9.8 Stichtag für die Bestimmung von Zahl und Alter von Delegierten und Jugenddelegierten ist der 01.10. des Vorjahres.

9.9 Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich zusammen. Das soll spätestens bis zum 30.06. des Kalenderjahres geschehen. Die Einladung erfolgt bis einen Monat vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zeit und Ort einer Versammlung ist den Delegierten über die Vereinszeitschrift (gedruckt oder digital) anzukündigen, die bis zu einem Monat vor der Versammlung den Delegierten zum Abruf/Abholung bereitgestellt sein muss. Im Falle einer Delegiertenversammlung kann die Ankündigung auch per Mail gegenüber den einzelnen Delegierten erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins innerhalb der vorgenannten Frist.

9.9.1 Anträge müssen dem Vorstand schriftlich mit Begründung bis zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen. Jener legt sie binnen einer Woche auf der Geschäftsstelle aus, stellt sie in die Medien des Vereins ein und leitet sie den Delegierten, den Leitungen der Abteilungen und Sparten zu.

9.9.2 Dringlichkeitsanträge sind auf ordentlichen Versammlungen mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten zugelassen. Anträge auf Änderungen von Satzung und Ordnungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.

9.10 Außerordentliche Delegiertenversammlungen:

9.10.1 können einberufen werden durch den Vorstand,

9.10.2 müssen einberufen werden, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten volljährigen aktiven Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Zweck, Anträgen und deren Begründung verlangen.

9.10.3 Für die Einladung gilt Ziffer 9.9 Satz 2. Die Tagesordnung darf nur Zweck und Anträge nebst deren Begründung enthalten.

9.10.4 Dringlichkeitsanträge sind nicht zugelassen.

9.11 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 jener Stimmen.

9.12 Delegierte und Jugenddelegierte haben Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht. Mitglieder ab 14 Jahren können teilnehmen.

9.13 Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet oder - auf Beschluss des Vorstands – von einer von dem Vorstand bestellten dritten Person. Für Einberufung und Durchführung gilt im Übrigen die Versammlungs- und Wahlordnung.

9.14 Von jeder Versammlung wird ein Protokoll gefertigt und von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Vertreter in der Versammlung, von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 10 – Vorstand**

10.1 Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er beaufsichtigt die Abteilungen und führt die Sparten. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die in dieser Satzung keinem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

10.2 Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig. Er besteht aus:

10.2.1 dem Vorsitzenden

10.2.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden

10.2.3 dem Schatzmeister

10.2.4 zwei Beisitzern

10.2.5 dem Referenten für Medien/Öffentlichkeit

10.2.6 dem Jugendreferenten

10.2.7 dem Seniorenreferenten

Mitglieder des Vorstands müssen – mit Ausnahme des Jugendreferenten – volljährige Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen in ihm kein anderes Amt ausüben und bei ihm nicht beschäftigt sein. Tätigkeiten im Sportbetrieb im Rahmen der Übungsleiterpauschale oder in den Grenzen einer geringfügigen Beschäftigung (SGB IV § 8) sind ausgenommen. Die ehrenamtliche Leitung von Ausschüssen ist gestattet.

10.3 Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam oder durch einen von beiden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese Personen sind Vorstand nach § 26 BGB. Sie können Entscheidungen des Vorstands einstimmig überstimmen.

10.4 Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Nachwahlen endet die Amtszeit mit deren ursprünglichem Ablauf. Die Amtszeiten von Vorsitzendem und Stellvertreter sowie der Beisitzer enden jährlich zeitversetzt.

10.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nach §§ 10.2.1 bis 10.2.5 oder wenn für jene Ämter niemand gewählt wird, kann der Vorstand diese Ämter bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch besetzen. Für Jugendreferenten und Seniorenreferenten rücken deren Vertreter nach, wenn vorhanden.

10.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 7.2.5, Vorstandsordnung). Diese bedarf der Zustimmung des Vereinsrats.

10.7 Der Vorstand hat auf allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins Anwesenheits- und Rederecht.

## **§ 11 - Vereinsrat**

11.1 Der Vereinsrat besteht aus

11.1.1 dem Vorstand

11.1.2 je einem Vertreter von Abteilungen und Sparten

11.1.3 einem Vertreter der Jugendleitung

11.1.4 einem Vertreter der Seniorenleitung

11.2 Der Vereinsrat ist zuständig für:

11.2.1 Gründung, Änderung und Schließung von Abteilungen

11.2.2 Umwandlung von Abteilungen in Sparten und umgekehrt

11.2.3 Erwerb sowie Veräußerung von Liegenschaften und Grundstücken

11.2.4 Rechtsgeschäfte mit Kosten von mehr als 20 % des Etats des Vorjahres

11.2.5 Rechtsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren und jährlichen Kosten von mehr als 10 % des Etats des Jahres vor Abschluss

Im Übrigen ist er beratend tätig.

11.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## **§ 12 – Vereinsjugend und Jugendvertretung**

12.1 Die Vereinsjugend besteht aus den Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

12.2 Sie ist organisatorisch und in der Verwaltung ihrer Mittel eigenständig.

12.3 Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen und vom Vereinsrat zu genehmigen ist.

12.4 Die Jugendversammlung wird gemäß Jugendordnung einberufen und durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

12.5 Die Jugendversammlung wählt die Jugendleitung, bestehend aus dem Jugendreferenten, dessen Stellvertreter und einem Jugendbeisitzer. Alle müssen aktive Mitglieder des Vereins und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 und höchstens 21 Jahre alt sein. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

12.6 Die Jugendleitung arbeitet mit dem Vorstand zusammen.

12.7 Näheres regelt die Jugendordnung.

### **§ 13 – Vereinssenioren und Seniorenvertretung**

13.1 Vereinssenioren sind alle Mitglieder ab Vollendung des 60. Lebensjahrs.

13.2 Sie geben sich eine Seniorenordnung, die von der Seniorenversammlung zu beschließen ist.

Die Seniorenversammlung wird gemäß Versammlungs- und Wahlordnung einberufen und durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Änderungen der Seniorenordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

13.3 Die Seniorenversammlung wählt die Seniorenleitung, bestehend aus dem Seniorenreferenten, dessen Stellvertreter und einem Seniorenbeisitzer. Alle müssen Mitglieder des Vereins sein. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

13.4 Die Seniorenleitung arbeitet mit dem Vorstand zusammen.

13.5 Näheres regelt die Seniorenordnung.

### **§ 14 – Schlichtungsrat**

14.1 Der Schlichtungsrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Mindestens 2 Mitglieder des Schlichtungsrats sollen, ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

14.2 Der Schlichtungsrat hat die Aufgabe,

14.2.1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln,

14.2.2 über Rechtsmittel gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands zu entscheiden,

14.2.3 die Organe des Vereins auf Anruf beratend zu unterstützen.

14.3 Die Mitglieder des Schlichtungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.

14.4 Der Schlichtungsrat wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge kann jedes Mitglied schriftlich an den Vorstand richten unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 9 Ziffer 9.9.1.

Gehen keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Vorschläge ein, die die in dieser Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, unterbreitet der Vorstand bis 3 Kalendertage vor der Wahl geeignete Vorschläge und macht diese bekannt.

14.5 Die Amtsperiode des Schlichtungsrates beträgt 5 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Schlichtungsrats vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung unbesetzt.

Sinkt die Zahl der Mitglieder des Schlichtungsrats unter 3 Personen oder ist kein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt mehr vorhanden, beruft der Vorstand unverzüglich eine Delegiertenversammlung zur Wahl der unbesetzten Sitze im Schlichtungsrat ein, wenn nicht eine Delegiertenversammlung geplant ist, die binnen 6 Monaten stattfinden soll. In diesem Fall findet die Wahl der unbesetzten Sitze in der geplanten Versammlung statt. § 9 Ziffer 9.10.3 Satz 2 gilt dafür nicht.

14.6 Der Schlichtungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

14.7 Die Mitglieder des Schlichtungsrates haben über alle ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angaben von Mitgliedern und / oder Organen des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

14.8 Der Schlichtungsrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gemäß Ziffer 2.1 dieser Vorschrift entscheidet er auf Antrag einer Partei. Seine Entscheidungen ergehen schriftlich.

14.9 Ist über das Verhalten von Mitgliedern oder Organen des Vereins zu entscheiden, hört der Schlichtungsrat die Beteiligten zuvor in mündlicher Verhandlung unter Fertigung eines Protokolls an. Er kann Zeugen laden und Unterlagen beiziehen. Die Ladungsfrist für Beteiligte und Zeugen beträgt 14 Tage. Die Ladung erfolgt schriftlich. Erscheinen Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne sie verhandelt werden. Sie erhalten jedoch vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 14 Tagen.

14.10 Stellt der Schlichtungsrat fest, dass ein Organ des Vereins einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, kann er anordnen, dass jenes Organ den Vorgang unter Beachtung der Ausführungen des Schlichtungsrats unverzüglich erneut zu bescheiden hat.

#### **§ 15 – Ausschüsse**

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese sind an Weisungen des Vorstands gebunden.

#### **§ 16 – Kassenprüfer**

16.1 Der Verein hat drei Kassenprüfer. Diese werden, um jeweils ein Jahr zeitversetzt, für drei Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

Sind zwei oder mehr Kassenprüfer zu wählen, ist derjenige, auf den die meisten Stimmen entfallen, für drei Jahre gewählt. Wer die nächst niedrigere Stimmenzahl erhält, ist auf zwei Jahre gewählt. Wer die niedrigste Stimmenzahl erhält, ist auf ein Jahr gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Lebensalter.

16.2 Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein oder eine Abteilung / Sparte leiten. Sie dürfen von dem Verein keine Entgelte / Vergütungen / Honorare beziehen. Tätigkeiten im Sportbetrieb im Rahmen der Übungsleiterpauschale oder in den Grenzen einer geringfügigen Beschäftigung (SGB IV § 8) sind ausgenommen. Die ehrenamtliche Leitung von Ausschüssen ist gestattet, soweit sich diese nicht mit Finanzen / Kassen / Kassenprüfungen befassen.

16.3 Die Kassenprüfer überprüfen die Geschäftsführung des Vorstands auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplans einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats. Sie berichten auf der jährlichen ordentlichen Delegiertenversammlung. Sie können die Vorlage sämtlicher Rechnungen, Unterlagen und Belege in den Räumen des Vereins verlangen.

16.4 Entsprechendes gilt für die Kassenprüfer von Abteilungen und Sparten. Hat eine Abteilung / Sparte keine Kassenprüfer, prüfen die Kassenprüfer des Vereins jene und berichten entsprechend.

#### **§ 17 – Sorgfaltspflichten und Haftung**

17.1 Mitglieder verzichten mit Erwerb der Mitgliedschaft auf alle Ansprüche, die gegen den Verein daraus entstehen können, dass sie bei Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne der Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen im Verein Unfälle, Schäden oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich zugleich auf alle Personen und Stellen, die aus Schadensfällen von Mitgliedern Ansprüche herleiten könnten.

17.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. Schaden geführt hat. Er gilt auch insoweit nicht, wie der Verein Versicherungen für sich und /oder seine Mitglieder abgeschlossen hat.

17.3 Mitglieder sind verpflichtet, sich über Umfang und Höhe vom Verein abgeschlossener Versicherungen zu informieren. Sie wissen, dass sie sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern können, soweit Versicherungen des Vereins nicht oder nicht in dem Umfang bestehen, den Mitglieder für angemessen halten.

17.4 Mitglieder des Vorstands und ehrenamtliche Funktionsträger sind bei der Ausübung ihres Amtes von der Haftung für Fahrlässigkeit freigestellt. Das umfasst auch die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführungen und der Beschäftigten des Vereins.

#### **§ 18 - Aufwandsentschädigung/Vergütung**

18.1 Der Verein kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung Mitgliedern des Vorstands Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (nach § 3 Nr. 26 a EStG) zahlen.

18.2 Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder anderer Organe des Vereins oder Inhaber von Funktionen entscheidet der Vorstand. In Abteilungsangelegenheiten entscheidet deren Leitung unter Unterrichtung des Vorstands. Ist sie selbst betroffen, entscheidet der Vorstand.

18.3 Aufträge des Vereins an und Verträge mit:

- Mitgliedern des Vorstands,

- Leitern und Kassenwarten von Abteilungen und Sparten,
- Beschäftigten des Vereins,  
Eheleuten / Lebenspartnern / Eltern / Kindern / Geschwistern und Verschwägerten der drei vorgenannten Gruppen
- Unternehmen, auf die vorgenannte Personen wesentlichen Einfluss haben, bedürfen bei Entgeltlichkeit der Zustimmung des Vereinsrats.

18.4 Satzung und Ordnungen des Vereins werden in seinen Medien veröffentlicht. Protokolle von Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sowie von Sitzungen des Vereinsrats mit Beschlüssen nach § 11 Ziffer 11.2 Satz 1 werden auf der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitgehalten.

#### **§ 19 - Datenschutz**

19.1 Der Verein, seine Organe, Funktionsträger und Beschäftigten verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.

19.2 Mitglieder gestatten dem Verein, zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben notwendige personenbezogene Daten zu speichern, zu verarbeiten und vereinsintern sowie an Verbände und Organisationen zu übermitteln, bei denen der Verein Mitglied ist, soweit das zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

19.3 Der Verein kann Aufgaben extern durchführen lassen. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur im erforderlichen Umfang und nur an Dritte, die sich verpflichten, die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und Daten ausschließlich selbst sowie zu den vom Verein vorgegebenen Zwecken zu speichern und zu verarbeiten. Mitglieder können der Übermittlung ihrer Daten schriftlich widersprechen. Der Widerspruch gilt als Austrittserklärung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

19.4 Der Verein wird mit Austritt oder Ausscheiden alle Daten des Mitglieds löschen sowie Dritte, an welche er deren Daten weitergegeben hat, entsprechend anweisen.

#### **§ 20 - Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg in Kraft mit der Maßgabe, dass sämtliche Wahlentscheidungen der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.05.2022 und 24.05.2023 und Beschlüsse von nach der bisherigen Satzung zuständigen Organe und Gremien so lange in Kraft bleiben, bis eine nächstfolgende ordentliche Delegiertenversammlung des Vereins andere Wahlentscheidungen und Beschlüsse trifft bzw. dafür zuständige Organe und Gremien. Die bisherigen Ämter der stellvertretenden Vorsitzenden, des 1. Schriftführers und des Pressewartes enden mit Eintragung der neuen Satzung. Das Amt des Kassenwartes nach alter Satzung wird als Amt des Schatzmeisters nach neuer Satzung fortgeführt.

#### **§ 21 – Auflösung und Vereinsvermögen**

21.1 Bei Auflösung, endgültiger Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Hamburger Sportbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

21.2 Bei Zusammenschluss oder Verschmelzung („Fusion“) fällt das Vermögen dem neu entstehenden bzw. dem aufnehmenden steuerbegünstigten Verein zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 22 - Inkrafttreten**

22.1 Diese Satzung wird mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 03.05.2022 wirksam. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

22.2 Werden Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich, handelt der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung nach Recht und Gesetz und beantragt zur nächsten Delegiertenversammlung eine entsprechende Satzungsänderung.

22.3 Sind oder werden Bestimmungen der Satzung unwirksam, wird deren Geltung im Übrigen nicht berührt.